

Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Borken vom ~~30.09.2022~~08.12.2023

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom ~~23.01.2018 (GV. NRW. S. 90)~~ 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom ~~23.01.2018 (GV. NRW. S. 90)~~ 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233), § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom ~~08.12.2015 (GV. NRW. S. 836)~~ 25.04.2023 (GV. NRW. S. 230), und des § 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), hat der Kreistag des Kreises Borken am ~~11.10.2018~~07.12.2023 folgende Allgemeine Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

- (1) Gegenstand dieser Gebührensatzung sind die Kosten (Gebühren und Auslagen), die als Gegenleistung erhoben werden für
 - a) besondere Leistungen der Verwaltung, die von Gebührenpflichtigen beantragt worden sind oder sie unmittelbar begünstigen (Verwaltungsgebühren),
 - b) die Inanspruchnahme von öffentlichen Einrichtungen und Anlagen, die überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen (Benutzungsgebühren),
 - c) die Einräumung von Sondernutzungen, insbesondere an Kreisstraßen, sofern sie nicht landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder öffentlich-rechtlichen Belangen dienen (Sondernutzungsgebühren).
- (2) Diese Gebührensatzung findet nur Anwendung, soweit nicht andere Gebührenregelungen gelten.

§ 2 Gebührenbemessung

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen die Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifstellen des Gebührentarifs.
- (2) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen
 - a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
 - b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für die Gebührenschuldner sowie auf Antrag deren wirtschaftliche Verhältnisse.

Einem durchschnittlichen Verwaltungsaufwand ist eine mittlere Gebühr zuzuordnen. Bei höherem oder geringerem tatsächlichen Verwaltungsaufwand werden Zu- bzw.

Abschläge vorgenommen und letztlich die in Satz 1 Buchstabe b) genannten Aspekte erhöhend oder ermäßigend berücksichtigt.

Sofern ein Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften vorschreibt, dass eine Gebühr nicht den Verwaltungsaufwand übersteigen darf, findet in seinem Anwendungsbereich Satz 1 Buchstabe b) keine Anwendung.

- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstands zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend, soweit die Gebührensatzung nichts Anderes bestimmt.
- (4) Auf Antrag können für einen im Voraus bestimmbaren Zeitraum von bis zu einem Jahr Pauschalgebühren erhoben werden, wenn mehrfach gleichartige Amtshandlungen für dieselbe Person vorgenommen werden. Ist zu erwarten, dass die Pauschalgebühr den Verwaltungsaufwand verringert, so ist dies bei der Bemessung des Gebührensatzes zu berücksichtigen.
- (5) Bei den im Gebührentarif aufgeführten Beträgen handelt es sich um Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer). Soweit Gebühren einzelner Tarifstellen der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese den betroffenen Personen zusätzlich auferlegt und der anzuwendende Steuersatz sowie der auf die Gebühr entfallende Steuerbetrag gesondert ausgewiesen. Die Umsatzsteuer ist dem Kostenschuldner zusammen mit den Kosten in Rechnung zu stellen.
- (6) Falls anstelle einer Gebühr ein privatrechtliches Entgelt zu erheben ist, ist diese Gebührensatzung analog anzuwenden.
- (7) Von der Möglichkeit des § 13 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, Kleinstbeträge nicht geltend zu machen, wird Gebrauch gemacht, soweit es sich nicht um Barzahlungen handelt.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind in den Fällen der
 - a) Verwaltungsgebühren die antragstellende Person oder die Person oder Personengruppe, zu deren Gunsten die Verwaltungsleistung vorgenommen wird,
 - b) Benutzungsgebühren die Personen, die die öffentlichen Einrichtungen oder Anlagen benutzen,
 - c) Sondernutzungsgebühren die Erlaubnisnehmenden und ihre Rechtsnachfolgerinnen und –nachfolger oder wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Namen ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührengläubiger

Der Kreis Borken ist Gläubiger für alle gebühren- und kostenpflichtigen Amtshandlungen oder Leistungen, die von seinen Dienststellen wahrgenommen werden.

§ 5 Sachliche Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren nach § 1 Buchstabe a) werden nicht erhoben für
 - a) mündliche und einfache schriftliche Auskünfte,
 - b) Leistungen, die der Kreis Borken als Arbeitgeber gegenüber seinen im Dienst oder Ruhestand befindlichen Beschäftigten oder ihren Hinterbliebenen vornimmt,
 - c) Verwaltungsleistungen bei Dienstaufsichtsbeschwerden,
 - d) Verwaltungsleistungen, für die durch Rechtsvorschriften Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist,
 - e) Verwaltungsleistungen in Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Sozial- und Jugendhilfe, der Kriegsopferfürsorge, der Unterhaltssicherung, der Ausbildungsförderung, des Schwerbehindertenrechts, des Wehrpflichtgesetzes sowie des Heimkehrgesetzes,
 - f) Handlungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen,
 - g) Niederschriften über die Erhebung von Widersprüchen,
 - h) Zurückweisungen von Anträgen wegen Unzuständigkeit.
- (2) § 1 Buchstabe b) gilt nicht für Amtshandlungen der Gesundheitsämter.
- (3) Sondernutzungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen, sind gebührenfrei.
- (4) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, können Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung oder Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung vorgesehen und zugelassen werden. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die einem vom Kreis Borken wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen.

§ 6 Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Im Hinblick auf die Verwaltungsgebühren bestimmt sich die persönliche Gebührenfreiheit nach § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.
- (2) Von den Sondernutzungsgebühren sind befreit
 - a) die Bundesrepublik Deutschland und die bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren Ausgaben ganz oder teilweise auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen aus dem Haushalt des Bundes getragen werden,
 - b) das Land und die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach dem Haushaltsplan des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,

- c) die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen trifft, wenn sie nicht berechtigt sind, Dritte mit diesem Betrag zu belasten.

§ 7 Auslagen

- (1) Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit Leistungen nach § 1 Buchstabe a) entstehen, sind zu erstatten. Dies gilt auch dann, wenn für die Handlung selbst keine Gebühr zu entrichten ist.
- (2) Erstattungspflichtige Auslagen sind insbesondere:
- a) im Einzelfall besonders hohe Telekommunikations- oder Zustellungskosten,
 - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - c) Kosten für Zeugen und Sachverständige,
 - d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen sowie die Aufwendungen für den Einsatz von Dienstfahrzeugen,
 - e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
- (3) §§ 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 8 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang beim Kreis Borken, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Handlung. Sofern eine Handlung vollständig durch automatische Einrichtungen im Sinne des § 35a des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW oder über ein Verwaltungsportal durchgeführt wird, entsteht die Gebührenschuld abweichend von Satz 1 dem Grunde und der Höhe nach mit der Antragstellung.
- (2) Sondernutzungsgebühren entstehen bei erlaubter wie auch bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (3) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, im Übrigen mit Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (4) Kosten (Gebühren und Auslagen) werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an die Kostenschuldner fällig, wenn der Kreis Borken nicht einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (5) Tätigkeiten, die auf Antrag vorzunehmen sind, können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühren abhängig gemacht werden.
- ~~(6)~~ Wird gegen die gebührenpflichtige Handlung oder die Kostenfestsetzung ein Rechtsmittel eingelegt, so wird dadurch die Fälligkeit der Gebühr nicht aufgeschobenberührt. Die aufschiebende Wirkung entfällt gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1

VwGO. Die Gebührenpflichtigen sind in den Bescheiden darauf hinzuweisen und über die Möglichkeit der Antragstellung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO zu belehren.

§ 9

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr nach § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den der Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 10

Säumniszuschlag

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des rückständigen Betrags erhoben werden. Für die Berechnung des Säumniszuschlags wird der rückständige Betrag auf volle 50,00 € abgerundet.

§ 11

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am ~~01.10.2022~~01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Borken vom ~~12.10.2018~~30.09.2022 außer Kraft.

Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Borken

Tarif- stelle	Gegenstand
1	Gebühren nach Zeitaufwand
2	Ablichtungen, Ausdrucke
3	Beglaubigungen, Veröffentlichungen
4	Schriftliche Auskünfte, Reise- und Fahrtkosten bzw. sonstige Leistungen der Verwaltung
5	Gutachten
6	Prüfungen
7	Durchführung des Alten- und Pflegegesetzes NRW
8	Öffentlicher Gesundheitsdienst <u>(derzeit nicht belegt)</u>
9	entfällt <u>Sicherheit und Ordnung</u>
10	Vermessung, Bodenordnung
11	Wohnungswesen
12	Sondernutzungen an Kreisstraßen außerhalb von Ortsdurchfahrten

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr EUR
------------------	------------	---------------

1 Gebühren nach Zeitaufwand

Gebühren, die nach dem Zeitaufwand zu berechnen sind, liegen folgende Stundensätze für den Verwaltungsaufwand zugrunde, sofern nicht spezielle Stundensätze genannt sind. Grundlage für die Stundensätze sind die von der KGSt ermittelten Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand ~~2021/2022~~2023/2024).

Für jede angefangene Arbeitsstunde wird berechnet

1.1	je Bediensteten (Beamte/Angestellte) der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst)	93,00 <u>101,00</u>
1.2	je Bediensteten (Beamte/Angestellte) der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst)	65,00 <u>71,00</u>
1.3	je Bediensteten (Beamte/Angestellte) der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst)	51,00 <u>57,00</u>

2 Ablichtungen, Ausdrücke

2.1	Ablichtungen und Ausdrücke DIN A4 (je Blatt) <u>von Papiervorlagen</u>	
	- einseitig	0,10
	o schwarz / weiß	0,20
	o farbig	
	- zweiseitig	0,15
	o schwarz / weiß	0,35
	o farbig	
2.2	Ablichtungen und Ausdrücke DIN A3 (je Blatt) <u>von Papiervorlagen</u>	
	- einseitig	0,20
	o schwarz / weiß	0,40
	o farbig	
	- zweiseitig	0,30
	o schwarz /weiß	0,70
	o farbig	
2.3	größere Ablichtungen und Ausdrücke	
	- schwarz / weiß	auf Anfrage
	- farbig	
<u>2.4</u>	<u>Ausdruck von elektronischen Dokumenten (nach Hinweis auf die Möglichkeit der elektronischen Übermittlung)</u>	<u>Zuschlag von 0,15 je Blatt nach den Ziffern 2.1 und 2.2</u>

3 Beglaubigungen, Veröffentlichungen

3.1	<u>Beglaubigungen</u>	3,00
-----	-----------------------	------

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr EUR
	von Unterschriften, Handzeichen, Abschriften	
3.2	<u>Bescheinigungen</u>	5,00
3.3	<u>Zeugnisse</u> (z.B. Ursprungszeugnisse)	6,00
3.4	<u>Veröffentlichungen und Bekanntmachungen im Amtsblatt des Kreises Borken</u>	
3.4.1	für eine halbe Seite	10,00
3.4.2	für eine ganze Seite	20,00
3.5	<u>Jahresabonnement Amtsblatt</u>	40,00

4 Schriftliche Auskünfte, Reise- und Fahrtkosten bzw. sonstige Leistungen der Verwaltung

4.1 Schriftliche Auskünfte

Die Gebühr wird für jede angefangene Viertelstunde Zeitaufwand einer bzw. eines Bediensteten erhoben. Der Zeitaufwand richtet sich nach den Stundensätzen der Tarifstelle 1. Die Gebühr für Ausdrücke nach Ziffer 2 ist ergänzend zu erheben.

4.2 Reise- und Fahrtkosten

Soweit die Gebührenvorschriften die Erstattung von Auslagen ermöglichen, sind folgende Pauschalbeträge anzuwenden:

für die dem Kreis Borken entstehenden Auslagen (insb. Reisekostenvergütung bzw. Aufwendungen für den Einsatz von Dienstfahrzeugen) 20,00

Bei mehreren Auslagenersatz begründeten Dienstgeschäften in derselben Gemeinde während derselben Dienstreise wird der Pauschalbetrag auf die einzelnen Zahlungspflichtigen unter Aufrundung auf volle Euro aufgeteilt; mindestens jedoch 3,00

Im begründeten Einzelfall kann von der Höhe der Pauschalsätze abgewichen werden.

4.3 Sonstige Leistungen der Verwaltung

Soweit nicht eine andere Gebühr oder eine Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, wird für Erlaubnisse, Bescheide, Genehmigungen, Bescheinigungen sowie andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Handlungen eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Die Gebühr wird für jede angefangene Viertelstunde Zeitaufwand einer bzw. eines Bediensteten erhoben. Der Zeitaufwand richtet sich nach den Stundensätzen der Tarifstelle 1.

4.4 Aktenversendungspauschale

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr EUR
4.4.1	bei Postversand	20,00 incl. Porto <u>zuzügl. Ziffer 2.4</u>
4.4.2	bei elektronischer Übermittlung	15,00

5 Gutachten

Bemessungsgrundlage ist der Verkehrswert des Gegenstands, mit dem sich das Gutachten befasst.

Folgende Gebühr ist zu erheben:

- | | | |
|-----|--|-------|
| 5.1 | entweder 2 % der Bemessungsgrundlage, mindestens aber | 50,00 |
| 5.2 | oder der Zeitaufwand der Inanspruchnahme von Bediensteten des Kreises Borken nach den Stundensätzen der Tarifstelle 1. | |

Ist die Gebühr zu 5.2 geringer, wird diese erhoben.

6 Prüfungen

- 6.1 Die Gebühr für Prüfungen der Kassen-, Buch- und Betriebsführung von Wasser- und Bodenverbänden, Unternehmen, Einrichtungen, Anstalten, Verbänden, Vereinen, Stiftungen und dergleichen, an denen der Kreis beteiligt oder wegen ihrer Aufgabenerfüllung interessiert ist, wird in der Regel nach dem tatsächlichen Zeitaufwand bemessen. Die Stundensätze sind der Tarifstelle 1 zu entnehmen.

7 Durchführung des Alten- und Pflegegesetzes NRW

Prüfung der Fördervoraussetzungen für Teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen

- | | | |
|-----|--|---|
| 7.1 | Gebühr für die Entscheidung über einen beantragten Bescheid (Abstimmungsbescheid) mit Bindungswirkung für das spätere Feststellungs- beziehungsweise Festsetzungsverfahren nach § 10 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 92 SGB XI (APG DVO NRW) | 1.100,00 |
| 7.2 | Auslagenersatz für baufachliche Stellungnahmen und Baukontrollen durch beauftragte Dritte im Verfahren nach dem Pflegerecht NRW | in Höhe der konkret angefallenen Kosten |

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr EUR
8	<u>(derzeit nicht belegt) Öffentlicher Gesundheitsdienst</u>	
8.1	<u>Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten gemäß § 19 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW)</u>	
8.1.1	Amtliche Bescheinigungen (schriftliche Auskunft, Zeugnis ohne nähere gutachterliche Äußerung), Beglaubigungen nach dem Schengener Abkommen (Reisen mit Betäubungsmitteln)	20,00 €
8.1.2	Zeugnisse, Gutachten	
8.1.2.1	Zeugnisse über ärztliche Befunde — mit kurzer gutachterlicher Äußerung / Formgutachten (Einstellung, Einbürgerung u.Ä.) - mit ausführlicher Begründung	50,00 100,00
8.1.2.2	Zeugnisse über ärztliche Befunde mit gutachterlicher Äußerung (Diensttauglichkeit, Pensionierung u.Ä.), je nach Aufwand	100,00 bis 600,00
8.1.2.3	Überprüfung der Beihilfefähigkeit — geringer Aufwand — normaler Aufwand - hoher Aufwand	100,00 200,00 400,00
8.1.2.4	Kuren nach Aktenlage	30,00
8.1.2.5	Kuren mit Untersuchung	50,00
8.2	Unbedenklichkeitsbescheinigungen nach dem Bestattungsgesetz Nordrhein-Westfalen (BestG NRW)	40,00 zzgl. 20,00 Auslagenersatz
8.3	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind. (Die Gebühren sind ggf. zusätzlich zu den Gebühren der Tarifstellen Nr. 7.1.1 und 7.1.2 zu erheben.)	
8.3.1	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.02.1996 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	1-facher Satz für Sonderleistungen n.d. GOÄ
8.3.2	Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung der Zahnärzte (GOZ) vom 22.10.1987 (BGBl. I S. 2316) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	1-facher Satz n.d. GOZ
8.3.3	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen (GOÄ oder GOZ) gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch oder ein sonstiger öffentlich-	1-facher Satz n.d. GOÄ / GOZ

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr EUR
	rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GOA bzw. § 5-GOZ)	
8.4	Reisemedizinische Beratung	
8.4.1	Große medizinische Beratung	44,87
8.4.2	Kleine medizinische Beratung	34,88
8.4.3	Gelbfieberimpfung	21,44 zzgl. Kosten für den Impfstoff
9 entfallen <u>Sicherheit und Ordnung</u>		
9.1	Prüfung und Freigabe von Feuerwehrplänen nach DIN 14095	
	Für die Leistungen wird die Gebühr nach Zeitaufwand bemessen. Die Gebühr entsteht erst ab der ersten Wiederholungsprüfung. Die jeweiligen Stundensätze sind der Tarifstelle 1 zu entnehmen.	
10 Vermessung, Bodenordnung		
10.1	Für Vermessungsleistungen, die nicht zu den Pflichtaufgaben des Fachbereichs Geoinformation und Liegenschaftskataster gemäß § 23 des Vermessungs- und Katastergesetzes Nordrhein-Westfalen (VermKatG NRW) vom 01.03.2005 in der jeweils geltenden Fassung gehören, insbesondere Ingenieurvermessungen einschließlich deren Bearbeitung und Auswertung, sind die Gebühren nach den Tarifstellen des Kostentarifs (VermWertKostT) der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Grundstückswertermittlung in Nordrhein-Westfalen (Vermessungs- und Wertermittlungskostenordnung – VermWertKostO NRW) in der jeweils geltenden Fassung zu erheben.	
	<u>Vermessungsleistungen</u>	
	Für Vermessungsleistungen einschließlich deren Bearbeitung und Auswertung, die nicht zu den Pflichtaufgaben des Fachbereichs Geoinformation und Liegenschaftskataster gemäß § 23 des Vermessungs- und Katastergesetzes Nordrhein-Westfalen (VermKatG NRW) vom 01.03.2005 in der jeweils geltenden Fassung gehören, ist die in der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Grundstückswertermittlung in Nordrhein-Westfalen (Vermessungs- und Wertermittlungskostenordnung – VermWertKostO NRW) in der jeweils geltenden Fassung, festgesetzte Zeitgebühr nach §2 Abs. 7 zu erheben.	
10.2	Übernimmt der Kreis Borken auf Antrag einer kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde gemäß § 9 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Baugesetzbuch vom 07.07.1987 in der jeweils geltenden Fassung die Geschäftsführung in Umlegungsausschüssen, wird die Gebühr nach Zeitaufwand bemessen. Die jeweiligen Stundensätze sind der Tarifstelle 1 zu entnehmen.	
	<u>Vermessungen zur Durchführung der Umlegung nach dem BauGB</u>	
	Übernimmt der Kreis Borken auf Antrag einer kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde gemäß § 9 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Baugesetzbuch vom 07.07.1987 in der jeweils geltenden Fassung die Geschäftsführung in Umlegungsausschüssen,	

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr EUR
	<u>werden die dort anfallenden Gebühren nach Zeitaufwand bemessen. Die jeweiligen Stundensätze sind der Tarifstelle 1 zu entnehmen.</u>	
10.2.1	<u>Technische Arbeiten in Umlegungsverfahren (z. B. Herstellung der Bestandskarte, Aufstellung des Bestandsverzeichnisses, Bearbeitung des Aufteilungsentwurfes, Berechnung und grafische Darstellung der Einwurfs- und Zuteilungswerte und -karten, Aufstellung des Umlegungsverzeichnisses sowie Mehrarbeiten, die durch Vorwegregelungen nach §76 BauGB oder durch Zuteilungsänderungen während des laufenden Verfahrens notwendig werden, ...) sind nach Zeitgebühr abzurechnen. Die jeweiligen Stundensätze sind der Tarifstelle 1 zu entnehmen.</u>	
10.2.2	<u>Notwendige Neuvermessung des bereits im Liegenschaftskataster erfassten Gebäudebestandes, je Gebäude. Gebühr: Gebühr nach Tarifstelle 1.4.1 Buchstabe b) des Kostentarifes der VermWertKostO NRW in der jeweils geltenden Fassung.</u>	
10.2.3	<u>Vermessungsarbeiten zur Neuaufteilung, einschließlich der Vorbereitung und Übertragung in die Örtlichkeit, Abmarkung und Aufmessung der neuen Grenzen, Besitzeinweisung sowie der Fertigung der Vermessungsschriften. Gebühr: Gebühr jedes Zuteilungsflurstück nach Tarifstelle 1.3.3 Buchstabe c) des Kostentarifes der VermWertKostO NRW in der jeweils geltenden Fassung ohne Anwendung des Wertfaktors gemäß §2 Abs. 9.</u>	
10.2.4	<u>Zurückstellung von Abmarkungen im Zuge der Vermessungsarbeiten zur Neuaufteilung. Gebühr: Gebühr nach Tarifstelle 1.3.4.1 des Kostentarifes der VermWertKostO NW in der jeweils geltenden Fassung ohne Anwendung des Wertfaktors gemäß §2 Abs. 9.</u>	
11 Wohnungswesen		
11.1	<u>Wohnungsbauförderung</u>	
11.1.1	Bewilligung von Fördermitteln zur Neuschaffung von Mietwohnraum in den Formen des § 8 Abs. 3 Nr. 2 bis 6 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) und Heimplätzen sowie Nachrüstung bestehender Wohnheime einschließlich Baukontrolle und Kostennachweisen und Erteilung einer Förderzusage nach der Richtlinie zur Förderung der Modernisierung von Wohnraum in Nordrhein-Westfalen (RL Mod, SMBl.NRW. 2375) in der jeweils geltenden Fassung.	1,0 % der bewilligten Darlehenssumme
11.1.2	Bewilligung von Fördermitteln zur Neuschaffung und zum Ersterwerb selbst genutzten Wohneigentums sowie zum Erwerb bestehenden Wohneigentums zur Selbstnutzung	875,00
11.1.3	Sonstige Amtshandlungen in Bezug auf den Bewilligungsbescheid, z.B. Nachbewilligungen, Fristverlängerungen, Änderungen der Abteilungen II und III im Grundbuch, werden nach Zeitaufwand abgerechnet. Die Stundensätze sind der Tarifstelle 1 zu entnehmen.	
11.2	<u>Wohnungsbindung</u>	
11.2.1	Übernahme Schuldhaft - mit Einkommensprüfung	35,00

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr EUR
	- ohne Einkommensprüfung	15,00
11.2.2	Zweckentfremdung (ohne Abstandssumme)	200,00
11.2.3	Die Gebühr für einen Aufteilungsplan wird nach Zeitaufwand berechnet. Die Stundensätze sind der Tarifstelle 1 zu entnehmen.	
11.2.4	Löschungsbewilligung	halber Stundensatz nach Ziffer 1.2
12	Sondernutzungen an Kreisstraßen außerhalb von Ortsdurchfahrten	
	Für Zufahrten außerhalb von Ortsdurchfahrten werden folgende Gebühren erhoben:	
12.1	bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen	gebührenfrei
12.2	bei bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken	gebührenfrei
12.3	bei gewerblich genutzten Grundstücken (z.B. Tankstellen, Industriewerke, Lagerplätze, Kiesgruben, Lehmgruben, Steinbrüche, Gaststätten, Gärtnereien je nach Art und Intensität der Nutzung) einmalig	
	- bei geringfügigen Nutzungen	500,00
	- bei durchschnittlichen Nutzungen	750,00
	- bei erheblichen Nutzungen	2.000,00
12.4	bei sonstigen Nutzungsarten einmalig	500,00

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende allgemeine Gebührensatzung des Kreises Borken vom ~~30.09.2022~~08.12.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Beschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borken, ~~30.09.2022~~08.12.2023

Dr. Kai Zwicker
Landrat